

---

## S 5 RJ 1214/02 A

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 1214/02 A
Datum	12.08.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 620/03
Datum	07.09.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 12. August 2003 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Rente des Klägers aus der deutschen Versicherung wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung.

Der 1947 geborene Kläger ist Staatsangehöriger von Bosnien-Herzegowina und hat seinen Wohnsitz in seiner Heimat. Er war sowohl in Bosnien als auch in der Bundesrepublik als Waldarbeiter und Holzfaller beschäftigt, hat diesen Beruf nicht erlernt, sondern ausweislich der Bescheinigung seines bosnischen Arbeitgebers eine interne Prüfung abgelegt, die aber nicht den Nachweis einer qualifizierten Facharbeiterausbildung darstellt.

Er stellte beim bosnischen Versicherungsträger am 31.08.2000 Rentenantrag. Nach dem JU 205 hat er in Bosnien insgesamt 19 Jahre, acht Monate, zwei Tage

---

Beitragszeiten zurÃ¼ckgelegt, wobei die letzten BeitrÃ¤ge von November 1999 bis 20.10.2000 als freiwillige BeitrÃ¤ge auf diesem Versicherungsverlauf von der Beklagten gekennzeichnet wurden.

In der deutschen Rentenversicherung hat der KlÃ¤ger 75 Monate Beitragszeiten vom 21.03.1990 bis 31.08.1998 zurÃ¼ckgelegt.

Mit dem Rentenantrag wurde ein Untersuchungsbericht der Invalidenkommission vom 20.10.2000 vorgelegt.

Diese Unterlagen einschlieÃlich der weiteren Berichte der behandelnden Ãrzte und Kliniken wurden durch die Beklagte Ã¼bersetzt und von Dr.D. ausgewertet. Dieser nahm fÃ¼r die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit ein LeistungsvermÃ¶gen von weniger als zwei Stunden tÃ¤glich, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hingegen eine vollschichtige EinsatzfÃ¤higkeit an.

Mit Bescheid vom 08.02.2001 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab mit der BegrÃ¼ndung, es liege weder Berufs- noch ErwerbsunfÃ¤higkeit aber auch weder eine teilweise noch eine volle Erwerbsminderung vor. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne nach den Ã¤rztlichen Feststellungen noch mindestens sechs Stunden tÃ¤glich unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes tÃ¤tig sein.

Am 14.02.2002 wurde der Bescheid an den KlÃ¤ger ein zweites Mal abgesandt.

Mit Schreiben des KlÃ¤gers vom 01.03.2002, eingegangen bei der Beklagten am 15.03.2002, legte er Widerspruch ein mit der BegrÃ¼ndung, er habe den Bescheid erst jetzt erhalten und kÃ¶nne die Entscheidung nicht akzeptieren, da er Invalide sei und auch bosnische Invalidenpension beziehe. FÃ¼r die bisherige Arbeit sei er berufsunfÃ¤hig. AuÃerdem sei eine Verschlechterung eingetreten.

Nachdem Dr.D. aus den vorgelegten Unterlagen keine Ãnderung, insbesondere keine Verschlechterung erkennen konnte, sondern nur einen behandlungsbedÃ¼rftigen aber auch behandlungsunfÃ¤higen Zustand feststellte, wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 10.07.2002 zurÃ¼ck erneut mit der BegrÃ¼ndung, Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit oder Erwerbsminderung liege nicht vor.

Mit der Klageschrift vom 11.09.2002, eingegangen beim Sozialgericht am 23.09.2002, verfolgt der KlÃ¤ger seinen Rentenanspruch weiter. Er ist der Auffassung, dass er unter den spezifischen Arbeitsbedingungen als Waldarbeiter nicht mehr tÃ¤tig sein kÃ¶nne. Er sei aber auch nicht mehr im Stande, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt irgendwelche TÃ¤tigkeiten zu finden und auszuÃ¼ben.

Mit der Begutachtung des KlÃ¤gers wurde Dr.Z. beauftragt, der im Gutachten vom 07.07.2003 nach Untersuchung des KlÃ¤gers am 01.07.2003 die Diagnosen wie folgt bezeichnet hat: 1. WirbelsÃ¤ulensyndrom bei Abnutzungserscheinung ohne neurologische Ausfallerscheinungen. 2. Herzminderleistung bei Bluthochdruck und beginnenden RÃ¼ckwirkungen auf das Herz. 3. Depressive Verstimmung.

---

Das vom Klager geschilderte psychische Leiden stufte Dr.Z. als leichtergradige depressive Verstimmung ein. Dr.Z. verneinte eine wesentliche Befundverschlechterung und kam zum Ergebnis, dass der Klager noch leichte bis mittelschwere krperliche Arbeiten im Wechsel zwischen Gehen und Stehen und Sitzen, ohne Bcken, ohne Zwangshaltung, ohne schweres Heben und Tragen und ohne groe Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit vollschichtig verrichten knne. Zur Verbesserung des Blutdrucks und der krperlichen Belastbarkeit sei eine entsprechende Behandlung erforderlich. Die Umstellungsfhigkeit sei nicht beeintrchtigt. Zustzliche Arbeitspausen seien nicht erforderlich, eine Einschrnkung der Wegstrecke liege nicht vor.

Das Sozialgericht wies mit Gerichtsbescheid vom 12.08.2003 die Klage ab und sttzte sich zur Begrndung auf das Gutachten von Dr.Z. , der das Vorliegen von Berufs- und Erwerbsunfhigkeit verneint habe. Da der Klager nach dem Stufenschemema das BSG als ungelernter Arbeiter einzustufen sei, sei er auf alle anderen Ttigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar. Zumutbare Verweisungsttigkeiten knne er auf Grund des festgestellten Leistungsvermgens aber noch acht Stunden tglich verrichten.

Mit Schreiben vom 10.10.2003, eingegangen beim Sozialgericht Landshut am 22.10.2003, legte der Klager gegen den ihm am 22.09.2003 zugestellten Gerichtsbescheid Berufung ein. Zur Begrndung trug er vor, er habe nach seiner Rckkehr in Bosnien-Herzegowina eine Arbeit gesucht, aber aufgrund seines Gesundheitszustandes keine gefunden.

Auf Veranlassung des Senats wurde der Klager durch den Arzt fr Neurologie und Psychiatrie Dr.K. , den Orthopden Dr.F. und den Internisten Dr.E. begutachtet.

Dr.K. diagnostizierte: 1. Chronisches Kopfschmerzsyndrom ohne Anhaltspunkte fr einen intracraniellen Prozess. 2. Chronisches HWS- und LWS-Syndrom ohne begleitende radikulre Reiz- oder Ausfallerscheinungen.

Er kam zum Ergebnis, dass sich der neurologische Befund erneut unauffllig zeige. Die Reflexe seien seitengleich erhltlich. Anhaltspunkte fr eine radikulre Symptomatik oder sensomotorische Ausflle ergben sich nicht. Auch im Rahmen der elektro- myographischen Untersuchung knnten Verdachtsmomente hinsichtlich einer radikulren Symptomatik nicht gefunden werden. Aus psychiatrischer Sicht mache der Untersuchte einen unaufflligen Eindruck. Hirnorganische Ausflle seien nicht festzustellen und die Stimmung wirke, nachvollziehbar aufgrund der schwierigen sozialen Situation, etwas bedrckt und resignativ, allerdings nicht depressiv. Das abgeleitete EEG zeige normale Befunde. Es handle sich deshalb um einen im Wesentlichen altersentsprechenden Befund, der die Leistungsfhigkeit nicht wesentlich einschrnke. Die aus Jugoslawien geuerten Verdachtsdiagnosen, insbesondere eine Polyneuropathie, knnten nicht besttigt werden.

Dr.F. diagnostizierte:  Spondylose der Halswirbelsule,  Spondylose der

---

Brustwirbelsäule, Osteochondrose im oberen bis mittleren BWS-Bereich, Spondyloarthrose der gesamten Lendenwirbelsäule, leichtes Bastrup-Syndrom, geringe Gonarthrose beidseits.

Die Bewegungseinschränkungen der Extremitäten seien ohne wesentlichen Befund. Auch die Hüftgelenke funktionierten ausreichend frei. Die Handgelenke würden zwar unvollständig bewegt, wiesen jedoch radiologisch so gut wie keine Gesundheitsstörungen auf. Die Knie seien gut beweglich. Etwas eingeschränkt sei die Funktion der Sprunggelenke. Allerdings ergaben sich keine Umfangdifferenzen, so dass zusammen mit der gut ausgeprägten Fußsohlenbeschwellung der Befund für eine seitengleiche, nicht eindeutig reduzierte Belastbarkeit der unteren Extremitäten spräche. Hinweise auf floride Nervenwurzelirritationen fehlten. Funktionell könne keine wesentliche Verschlimmerung seit den Vorgutachten festgestellt werden. Der Kläger könne zwar aufgrund der Bandscheibenschäden der Lendenwirbelsäule keine Lasten heben und tragen und sollte nicht in gebückter Stellung arbeiten. Für leichte Arbeiten im gelegentlichen Wechsel zwischen Sitzen und Stehen bestehe noch ein vollschichtiges Leistungsvermögen.

Dr.E. äußerte hingegen den dringenden Verdacht einer schweren koronaren Herzerkrankung sowie einen Zustand nach ausgedehnten Hinterwandinfarkt, ischämische Kardiomyopathie mit deutlicher Herzinsuffizienz. Außerdem beständen ein arterieller Hypertonus und die Gefäßrisikofaktoren Hyperlipidämie, Diabetes mellitus, Übergewicht und eine obstruktive Ventilationsstörung bei Verdacht auf asthmatische Komponente. Die Untersuchung zeige eine wesentliche Verschlechterung vor allem im echokardiographischen Befund gegenüber der Begutachtung durch Dr.Z. Das Leistungsvermögen sei zum Zeitpunkt der Begutachtung soweit gemindert, dass Tätigkeiten von wirtschaftlichem Wert nicht mehr ausgeübt werden können. Da von einer relativ raschen Progredienz auszugehen sei, sollte der Zeitpunkt der quantitativen Leistungseinschränkung auf den 01.10.2003 festgesetzt werden. Die anderen internistischen Erkrankungen träten dagegen in den Hintergrund, obwohl sie einzelne qualitative Leistungseinschränkungen verursachen, so z.B. die Ventilationsstörung.

Die Beklagte erkannte im Schriftsatz vom 05.07.2004 zwar ein gemindertes Leistungsvermögen seit 08.03.2004 an, wies jedoch darauf hin, dass Rente wegen der fehlenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht gezahlt werden könne. Der Kläger habe im maßgeblichen fünfjahreszeitraum vom 08.03.1999 bis 07.03.2004 keine Pflichtbeiträge entrichtet. Die Voraussetzungen des [§ 241 Abs.2 SGB VI](#) seien ebenfalls nicht erfüllt, da vor dem 01.01.1984 nicht mindestens ein Beitrag zur deutschen Rentenversicherung entrichtet wurde.

Mit Schreiben des Senats vom 13.07.2004 wurde der Kläger über diese Voraussetzungen aufgeklärt. Er antwortete im Schreiben vom 07.08.2004, dass er die Berufung nicht zurücknehmen wolle, da er den Antrag bereits 2000 gestellt habe und deshalb in den letzten fünf Jahren, also vom 31.08.1995 bis 31.08.2000 36 Beiträge bezahlt habe. Im übrigen beziehe er in seinem Heimatland

---

Invalidenrente. Die Untersuchung in Deutschland im März dieses Jahres habe gezeigt, dass er arbeitsunfähig sei, deshalb müsse er nach den Bedingungen des Abkommens zwischen der SFR Jugoslawien und der BR Deutschland Rente bekommen.

Der Kläger beantragt: den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 12.08. 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 08.02.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.07.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. verminderter Erwerbsfähigkeit ab Antrag zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Landshut und des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([§§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz – SGG) ist zulässig, erweist sich jedoch als unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach [§§ 43, 44 SGB VI](#) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) und auch nicht wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung im Sinne von [§ 43 SGB VI](#) in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (n.F.). Sein Anspruch auf Versichertenrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist wegen der Antragstellung vor dem 31.03.2001 an den Vorschriften des SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung zu messen, da geltend gemacht ist, dass der Anspruch bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 01.01.2001 besteht (vgl. [§ 300 Abs.2 SGB VI](#)). Für den Anspruch des Klägers sind aber auch die Vorschriften des SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung maßgeblich, soweit sinngemäß (auch hilfsweise) vorgetragen ist, dass jedenfalls ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung seit einem Zeitpunkt nach dem 31.12.2000 gegeben sei (vgl. [§ 300 Abs.1 SGB VI](#)).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit gemäß [§§ 43 Abs.1, 44 Abs.1 SGB VI](#) a.F., da er zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs vom 31.08.2000 bis Oktober 2003 nicht im Sinne des Abs.2 dieser Vorschriften berufsunfähig oder erwerbsunfähig war.

Nach [§§ 43, 44 SGB VI](#) (a.F.) haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit, wenn sie 1. berufsunfähig bzw. erwerbsunfähig sind, 2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung und Tätigkeit haben und 3. vor Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

---

Diese Voraussetzungen sind beim KlÄxger nicht erfÄ¼llt. Zwar hat er die allgemeine Wartezeit ([Ä§ 50 Abs.1 Satz 1](#), [51 Abs.1 SGB VI](#)) erfÄ¼llt, er war jedoch vor Oktober 2003 weder berufs- noch erwerbsunfÄ¼hig.

BerufsunfÄ¼hig sind Versicherte, deren ErwerbsfÄ¼higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÄ¼lfte derjenigen von kÄ¼rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ä¼hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÄ¼higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÄ¼tigkeiten nach denen die ErwerbsfÄ¼higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÄ¼tigkeiten die ihren KrÄ¼ften und FÄ¼higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÄ¼cksichtigung der Dauer und der Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und den besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÄ¼tigkeit zugemutet werden kÄ¼nnen. Zumutbar ist stets eine TÄ¼tigkeit, fÄ¼r die die Versicherten durch Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. BerufsunfÄ¼hig ist nicht, wer eine zumutbare TÄ¼tigkeit vollschichtig ausÄ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÄ¼cksichtigen ([Ä§ 43 Abs.2 SGB VI](#) a.F.).

Dagegen besteht ErwerbsunfÄ¼higkeit bei solchen Versicherten, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÄ¼er Stande sind, eine ErwerbstÄ¼tigkeit in gewisser RegelmÄ¼ßigkeit auszuÄ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÄ¼Ñe (ab April 1999 630,00 DM) Ä¼bersteigt ([Ä§ 44 Abs.2 Satz 1 SGB VI](#) a.F.). Da der Versicherungsfall der ErwerbsunfÄ¼higkeit an strengere Voraussetzungen geknÄ¼pft ist, als derjenige der BerufsunfÄ¼higkeit, folgt aus der Verneinung von BerufsunfÄ¼higkeit ohne Weiteres das Fehlen von ErwerbsunfÄ¼higkeit (vgl. Bundessozialgericht BSG, Urteil vom 05.04.2001 Az.: [B 13 RJ 61/00 R](#)).

Ausgangspunkt fÄ¼r die Feststellung der BerufsunfÄ¼higkeit ist nach der stÄ¼ndigen Rechtsprechung des BSG der bisherige Beruf des Versicherten. Bei dessen Bestimmung ist grundsÄ¼tzlich von der zuletzt ausgeÄ¼bten versicherungspflichtigen BeschÄ¼ftigung oder TÄ¼tigkeit auszugehen (vgl. Kassler Kommentar Niesel, [Ä§ 43 SGB VI](#) Rdnr.21 ff. mit weiteren Nachweisen). MaÄ¼geblicher Hauptberuf des KlÄxgers ist vorliegend der Beruf des Waldarbeiters und HolzfÄ¼llers, den der KlÄxger zuletzt auch in der Bundesrepublik ausgeÄ¼bt hat. Dabei konnte eine tarifliche Einstufung oder Entlohnung nicht aufgeklÄ¼rt werden. Aus der vom KlÄxger vorgelegten BestÄ¼tigung ergibt sich aber, dass er die TÄ¼tigkeit nicht im Rahmen einer Berufsausbildung erlernt hat. Er hat vielmehr nur eine innerbetriebliche PrÄ¼fung in seiner Heimat abgelegt, die ihn auch nach dortigen Vorschriften nicht als Facharbeiter qualifiziert. Deshalb ist er als Ungelernter, hÄ¼chstens aber Angelernter im unteren Bereich, einzustufen. Denn auch die in seiner Heimat bestÄ¼tigte interne PrÄ¼fung erforderte fÄ¼r die TÄ¼tigkeit des Waldarbeiters und HolzfÄ¼llers keine Anlernzeit von mehr als drei aber weniger als zwÄ¼lf Monaten. Als Angelernter im unterem Bereich ist der KlÄxger sozial auch auf ungelernete TÄ¼tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts verweisbar (vgl. BSG [SozR 3-2200 Ä§ 1246 Nr.5](#)).

---

Der Klager ist gesundheitlich bis Oktober 2003 auch in der Lage gewesen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig erwerbstatig zu sein.

Bei der Beurteilung des Leistungsvermogens stutzt sich der Senat auf das Ergebnis der uberzeugenden Gutachten der gerichtlichen Sachverstandigen Dr.K. , Dr.F. und Dr.E. sowie das im sozialgerichtlichen Verfahren erstellte Gutachten von Dr.Z. Alle Sachverstandigen haben nach Untersuchung des Klagers ausfuhrlich die erhobenen Befunde beschrieben und ihre Bewertung gut nachvollziehbar begrundet. Der Klager hat im ubrigen zu diesen Gutachten nichts vorgetragen, was zu Zweifeln am Ergebnis der Begutachtungen Anlass geben konnte.

Nach diesen Gutachten bestand von Seiten des neurologischen und orthopedischen Fachgebiets bis heute keine Leistungsminderung, die neben qualitativen auch zeitliche Leistungseinschrankungen zur Folge hatte. Dr.K. hat ausfuhrlich dargelegt, dass sich weder aus den Unterlagen aus der Heimat des Klagers noch aus den von Dr.Z. erhobenen Befunden, noch aus den eigenen Untersuchungsergebnissen ein krankhafter psychischer oder neurologischer Befund beweisen lasst, der das Leistungsvermogen zeitlich einschranken wurde. Psychopathologisch bestand eine gering ausgepragte, mehr resignative, jedoch keine depressive Symptomatik von Krankheitswert. Zuruckzufuhren ist dies nachvollziehbar auf die schwierige soziale Situation. Es fanden sich aber auch keine neurologischen Ausfallerscheinungen und auch keine Hinweise auf eine Polyneuropathie, die das Leistungsvermogen des Klagers zeitlich beeintrachtigen.

Auch der Orthopede Dr.F. konnte bis zum Untersuchungszeitpunkt keine Leistungseinschrankungen feststellen, die aus der Sicht seines Fachgebietes eine regelmaige Arbeitstatigkeit ausschlieen. Aufgrund des Befundes an der Wirbelsaule kann zwar keine starkere Belastung der Wirbelsaule in Form von Heben und Tragen mehr verlangt werden. Auerdem sollte sich der Klager durch entsprechende Bekleidung vor Einflussen von Kalte, Nasse und Zugluft schutzen. Weitere Einschrankungen sind nicht zu beachten. Das Gehvermogen ist nicht eingeschrankt. Die Handflachen- und Fusohlenbeschwielung lasst im ubrigen den Schluss zu, dass zumindest korperlich leichte Arbeit noch moglich ist und auch verrichtet wird.

Hingegen ist durch das Gutachten von Dr.E. nachgewiesen, dass auf internem Fachgebiet durch das Auftreten der koronaren Herzerkrankung eine deutliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes gegenuber dem Vorgutachten von Dr.Z. eingetreten ist. Gegenuber der kardiologischen Untersuchung, die Dr. Z. in Auftrag gegeben hatte (Dr.G.), ist eine deutliche Zunahme der Vergroerung des linken Ventrikels festzustellen und die Auswurfraction ist erheblich herabgesetzt. Deshalb ist nicht nur von einem schlecht eingestellten Hochdruckleiden auszugehen, sondern von einer koronaren Herzerkrankung. Diese Herzerkrankung ist im Vergleich mit den Vorbefunden im Laufe des Jahres gravierend fortgeschritten. Bei der Erstbegutachtung in Bosnien im Jahre 2000 lag zwar bereits eine Herzerkrankung vor, das Leistungsvermogen war damals jedoch deutlich

---

besser als im Jahr 2002 und bei der Untersuchung 2004 durch Dr.E. Wie Dr.E. darlegt, muss aus den vorhandenen Befunden auf einen erlittenen Hinterwandinfarkt geschlossen werden. Die vom Kläger vorgetragene glaubhafte Beschwerden stehen mit diesen Befunden in Einklang. Deshalb sind bei den jetzt nachgewiesenen Funktionsminderungen dem Kläger auch leichte Arbeiten dauerhaft nicht mehr zumutbar. Begründet wird dies auch dadurch, dass die Mitarbeit des Klägers bei der Untersuchung gut war, die Beschwerden glaubhaft und ohne Übertreibung vorgetragen wurden. Die Einschränkung des Leistungsvermögens ist, wie Dr.E. zutreffend begründet, auf den 01.10.2003 zu datieren, da bei der Begutachtung durch Dr.Z. die Befunde noch nicht so ausgeprägt waren und eine rasche progrediente Verschlechterung angenommen werden kann. Dr.E. ist auch insoweit zuzustimmen, als er anders als die Beklagte den Zeitpunkt der Leistungsminderung auf den 01.10.2003 datiert. Für die von der Beklagten vorgenommene Datierung der Leistungsminderung erst ab der Untersuchung durch Dr.E. wurde nichts vorgetragen, was die Ausführungen von Dr.E. in Zweifel ziehen könnte. Fest steht aber, dass der Kläger bis zur Untersuchung bei Dr.E. bzw. bis zu dem von diesem angenommenen Eintritt der Erwerbsminderung im Oktober 2003 in der Lage war, leichte Arbeiten zumindest noch vollschichtig auszuführen. Für einen Versicherungsfall vor Oktober 2003 ergeben sich keine Hinweise, da zum Zeitpunkt der Untersuchung bei Dr.Z. keine Herzleistung festgestellt werden konnte, keine Atemnot und der Kläger beim Belastungs-EKG bis 100 Watt belastbar war. Die damals durchgeführte Herzcho-Untersuchung zeigte nur eine geringe Beeinträchtigung der Pumpfunktion und die Röntgenaufnahme der Lunge war ohne erkennbare Stauungszeichen. Der Abbruch beim Belastungs-EKG erfolgte wegen eines überschießenden Blutdruckanstiegs, ohne dass EKG-Veränderungen aufgetreten sind.

Trotz des festgestellten verminderten Leistungsvermögens des Klägers ab Oktober 2003 kann eine Leistungsgewährung aus der deutschen Versicherung nicht erfolgen, da der Kläger die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, nämlich die 3/5-Belegung, nicht erfüllt. Er hat im maßgeblichen Zeitraum von Oktober 1998 bis September 2003 keine 36 Pflichtbeiträge zurückgelegt und auch keine sog. Aufschubzeiten, die den genannten Zeitraum verlängern könnten. Unabhängig davon, ob die im bosnischen Versicherungsverlauf vom dortigen Träger mitgeteilten Beiträge vom 01.11.1999 bis 20.10.2000 Pflicht- oder freiwillige Beiträge sind, erfüllt der Kläger damit diese Voraussetzungen der 36 Pflichtbeiträge nicht. Denn er hat den letzten Pflichtbeitrag in Deutschland im August 1998 entrichtet und hat dann bis zu den Beiträgen im November 1999 keine weitere berücksichtigungsfähige Zeit. Damit sind keine 36 Pflichtbeiträge im maßgeblichen Zeitraum anrechenbar.

Der Kläger erfüllt aber auch nicht die Voraussetzungen des [§ 241 Abs.2 SGB VI](#) n.F. Danach sind Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vor Eintritt der Erwerbsminderung für Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben, wenn jeder Kalendermonat von Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist oder der

---

Versicherungsfall der Erwerbsminderung, was hier nicht in Betracht kommt, vor dem 01.01.1984 eingetreten ist. Der KlÄxger hat zwar die allgemeine Wartezeit vor dem 01.01. 1984 erfÄ¼llt, doch ist die Zeit ab 01.01.1984 nicht durchgehend belegt, denn von August 1998 bis November 1999 sind keine berÄ¼cksichtigungsfÄ¼higen Zeiten bekannt. DarÄ¼ber hinaus ist auch die Zeit des Rentenbezugs in Bosnien-Herzegowina nach dem im VerhÄ¼ltnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bosnien-Herzegowina laut Bekanntmachung vom 16. November 1992 (BGBl.II 1992, S.1196) weiterhin anwendbaren deutsch-jugoslawischen Abkommen Ä¼ber Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1968 (BGBl.II 1969, S.1834, in der Fassung des Ä¼nderungsabkommens vom 30.09.1994, BGBl.II 1995, S.390 â DJSVA -) keine anrechenbare Versicherungszeit.

Der KlÄxger ist auch nicht berechtigt, fÄ¼r die Zeit ab August 1998 noch freiwillige BeitrÄ¼ge nachzubezahlen, denn bei Antragstellung im August 2000 waren die Fristen fÄ¼r die Entrichtung freiwilliger BeitrÄ¼ge zur deutschen Versicherung fÄ¼r Zeiten bis zum 31.12.1999 bereits abgelaufen ([Ä¼ 197 Abs.2](#), 198 Abs.1 Nr.2 SGB VI).

Auch fÄ¼r eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÄ¼higkeit ([Ä¼Ä¼ 240 SGB VI](#) n.F.) oder fÄ¼r eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach [Ä¼Ä¼ 43, 44 SGB VI](#) n.F. erfÄ¼llt der KlÄxger die Voraussetzungen nicht, denn auch hier ist die 3/5-Belegung maÄ¼geblich fÄ¼r den Rentenanspruch.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem [Ä¼ 193 SGG](#).

GrÄ¼nde, gemÄ¼Ä¼ [Ä¼ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#), die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 02.12.2004

Zuletzt verÄ¼ndert am: 22.12.2024